



**Zugangssatzung für den
Masterstudiengang Polymerchemie und Prozessanalytik (M.Sc.)**

Vom 14.01.2020

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 12.12.2017, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 13.12.2019 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat am 14.01.2020 der Satzung zugestimmt.

§ 1 Auswahlverfahren

In dem nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Polymerchemie und Prozessanalytik (M.Sc.) vergibt die Hochschule Reutlingen die Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Form und Fristen

- (1) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den Vorschriften zur Immatrikulation in der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation.
- (2) Der Antrag auf Immatrikulation in den Studiengang Polymerchemie und Prozessanalytik (M.Sc.) muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
 - für das Wintersemester bis zum 31. August
 - für das Sommersemester bis zum 28. bzw. 29. Februarbeim Zulassungs- und Immatrikulationsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. ein qualifizierter Hochschulabschluss aus den Bereichen Chemie, Chemieingenieurwesen, Life Sciences oder vergleichbaren facheinschlägigen Studiengängen
 - mit einer nachweislich erbrachten Studienleistung von in der Regel mind. 210 ECTS Punkten bzw. einem vergleichbaren Nachweis. Es kann auch eine Zulassung mit mindestens 180 ECTS-Punkten erfolgen und es müssen dann fehlende ECTS-Punkte nach Bestimmung durch den Prüfungsausschuss durch ein Praktisches Studiensemester oder durch Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen nachgeholt werden. Die dafür zu erbringenden Leistungen werden in einem Learning Agreement vereinbart.

2. Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) nachzuweisen über die in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise
 3. nachgewiesene ausreichende Deutschkenntnisse. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
- (2) Über vergleichbare facheinschlägige Hochschulabschlüsse gemäß Abs. 1 und die fachlichen und inhaltlichen Anforderungen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zum Sommersemester 2020.

Reutlingen, den 14.01.2020



Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident